

Vortrag

der Finanzdirektion an den Regierungsrat betreffend die Verordnung über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV) (Änderung)

1. Ausgangslage

Das Steuergesetz sieht in Artikel 41 einen besonderen Abzug für das Einkommen auf Null vor, wenn bereits im Rahmen der Veranlagung bekannt ist, dass die Voraussetzungen für einen Erlass der ganzen geschuldeten Steuer erfüllt sind. In Artikel 42a der Bezugsverordnung werden die Bedingungen für diesen vorgezogenen Erlass präzisiert, wobei auch Vermögensfreibeträge festgelegt werden.

Bei den Vermögensfreibeträgen wird auf die Bestimmungen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30¹) abgestellt. Weil diese Werte per 1. Januar 2011 geändert worden sind, sind die Vermögensfreibeträge in der Bezugsverordnung entsprechend anzupassen.

2. Anhebung der Vermögensfreibeträge

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die zu einem vorgezogenen Erlass der Steuer führen, sind im Rahmen der Teilrevision der Bezugsverordnung vom 17. Oktober 2007 in Artikel 42a BEZV umschrieben worden. Dabei wurde präzisiert, bei welchen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bereits im Veranlagungsverfahren feststeht, dass die **Voraussetzungen** für einen Erlass der ganzen Steuer gegeben sind. In den folgenden Fällen wird das steuerbare Einkommen auf Null gesetzt:

- a) bei *rentenberechtigten Personen*, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Bestreitung der persönlichen Auslagen betragen;
- b) bei den *übrigen Personen*, wenn die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen und keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden.

In Absatz 3 der geltenden Bestimmung wird festgehalten, dass der besondere **Abzug ausgeschlossen** ist, wenn das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen im Steuerjahr, für das der Abzug geltend gemacht wird, bei Alleinstehenden mehr als 25'000 Franken und bei Verheirateten mehr als 40'000 Franken beträgt oder Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken vorliegt.

Bei den Vermögensfreibeträgen wurde auf die Freibeträge in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG abgestellt. Weil diese Werte im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung (Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008, AS 2009 3517 ff.²) angehoben wurden, müssen die Vermögensfreibeträge für den vorgezogenen Erlass entsprechend angepasst werden.

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/831_30/a11.html

² <http://www.admin.ch/ch/d/as/2009/3517.pdf>

3. Die Änderung im Einzelnen

Artikel 42a (Besonderer Abzug nach Artikel 41 StG)

Die Bestimmung erfährt im Einzelnen die folgenden Änderungen:

- Die Beträge wurden von bisher 25'000 Franken auf **37'500 Franken** (unverheiratete Personen) bzw. von 40'000 Franken auf **60'000 Franken** (verheiratete Personen) angehoben.
- Um in Zukunft ständige Änderungen der Verordnung zu vermeiden, wird neu auf die Freibeträge gemäss ELG **verwiesen** und auf die Nennung der konkreten Beträge verzichtet. Wie bisher werden die massgeblichen Beträge auf der Internetseite der Steuerverwaltung und dem Antragsformular für den besonderen Abzug auf Null mitgeteilt.
- Die Vermögensfreibeträge sollen **Personen mit Renteneinkommen** eine minimale Altersvorsorge erlauben. Typischerweise versiegt bei diesen Personen das Erwerbseinkommen dauerhaft und der spätere Aufbau einer Altersvorsorge ist nicht mehr möglich. Der Verzehr dieser Vermögenswerte zur Bezahlung von Steuerschulden ist für Personen mit Renteneinkommen nicht zumutbar. Weil die bisherige Formulierung den Eindruck erweckte, die Vermögensfreibeträge könnten auch von Personen ohne Renteneinkommen beansprucht werden, wurde die Systematik angepasst. In Absatz 2 Buchstabe c wird neu explizit festgehalten, dass bei **Personen ohne Renteneinkommen** ein Abzug beim Einkommen auf Null nur möglich ist, wenn kein Vermögen ausgewiesen wird.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Zahl der betroffenen Personen (bisher 17'500 Fälle) dürfte sich geringfügig erhöhen. Weil diese Personen jedoch sowieso auf Gesuch hin Anspruch auf den Erlass der ganzen Steuer hätten, ergeben sich weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen ersichtlich (vgl. oben Ziff. 4).

6. Absehbare wirtschaftliche Auswirkungen

Es sind keine wirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

7. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, die Änderung der Bezugsverordnung zu beschliessen und auf den 1. Juli 2011 in Kraft zu setzen.

Bern, 31. März 2011

FINANZDIREKTION
DES KANTONS BERN
Die Finanzdirektorin

Beatrice Simon
Regierungsrätin